
Jörg Eichler
Hoyerswerdaer Straße 31
01 099 Dresden
Tel./Fax 0351 / 5 63 58 42

Sebastian Kraska
Riesaer Straße 20
01 127 Dresden
Tel. 0351 / 4 27 87 85

Detlev Beutner
Pommernring 40
65 817 Eppstein-Bremthal
Tel./Fax 06198 / 57 76 26

An das
Landgericht Görlitz
– Der Bezirksrevisor –

7. Februar 2010

– per Fax an 03581 / 4 69 19 19 –

A 302/2009

R001 VRs 240 Js 22693/05- a -01

5a Ns 240 Js 22693/05

**Die unzulässig erhobene Revisionsgebühr
Ihre Stellungnahme vom 27.04.09**

Sehr geehrter Herr Reimann,

in dem o.a. Strafvollstreckungsverfahren (Strafsache Andreas Reuter) hatten Sie mit Schreiben vom 27.04.09 eine Stellungnahme zu der gegen den Kostenansatz der StA Görlitz eingelegten Erinnerung abgegeben, die ganz offensichtlich unzutreffend war. Gegenstand der Anfechtung war die gem. Nr. 3130 KVGKG erhobene Revisionsgebühr, obwohl die Revision vor Ablauf der Revisionsbegründungsfrist zurückgenommen worden war. Ein am 08.05.2009 geführtes Telefonat mit Ihnen hatte nicht zur Klärung geführt; die Akte hatte zu diesem Zeitpunkt auch bereits dem Amtsgericht vorgelegen.

Da die Sache nun im Wege einer Korrekturentscheidung der Staatsanwaltschaft im Ergebnis ein Ende gefunden hat, welches der Gesetzeslage entspricht, möchte ich Ihnen – auch um künftige Wiederholungen dieses Fehlers zu vermeiden – den neuen Kostenansatz der StA Görlitz vom 19.01.2010 zur Kenntnis geben, aus dem hervorgeht, dass nunmehr auch die Staatsanwaltschaft selbst die erhobene Revisionsgebühr als „unrichtige Sachbehandlung“ beurteilt.

Bei aller berechtigten Euphorie über diese Entwicklung muss ich leider etwas Wasser in den Wein gießen: Denn zunächst ist die Sache über drei Schreibtische diplomierter oder examinierter JuristInnen gegangen, ohne dass dieser augenfällige Fehler erkannt worden wäre. Etwa 10 Monate hat es gedauert und mehr als 20 Schreiben und einige Telefonate gekostet, um eine einfache, klare und völlig unmissverständliche Regelung des GKG schließlich einer korrekten Anwendung zuzuführen. Das ist mehr als nur bedauerlich, denn so schwierig ist die Sache an sich nicht. Bereits ein kurzer Blick ins Gesetz genügt, um festzustellen zu können, dass bei der hier gegebenen Sachlage eine Revisionsgebühr ganz offensichtlich weder nach Nr. 3130 noch nach Nr. 3131 KVGKG anfällt.

1.) Ich erlaube mir daher, die maßgeblichen Vorschriften hier (mit entsprechenden Hervorhebungen) zu zitieren:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der jeweiligen Gebühr...
3130	Revisionsverfahren mit Urteil oder Beschluss nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO	2,0
3131	Erledigung des Revisionsverfahrens ohne Urteil und ohne Beschluss nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO <u>Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist</u>	1,0

Bereits nach dem einfachen Wortlaut ist der Ansatz einer Revisionsgebühr im vorliegenden Fall völlig undiskutabel. Es handelt sich vielmehr um eine reine „Luftbuchung“, die von den Gebührentatbeständen des Kostenverzeichnisses nicht gedeckt ist.

2.) Demgegenüber führen Sie in Ihrer Stellungnahme vom 27.04.09 entgegen dem klaren Wortlaut der Nrn. 3130 und 3131 KVGKG aus, die Revisionsgebühr sei gleichwohl anzusetzen. Die Revisionsgebühr falle „mit Beginn des Rechtszuges an und der Rechtszug beginnt mit Einlegung des Rechtsmittels“, wird dort behauptet. Hierfür meinen Sie sogar eine Kommentarstelle in Anspruch nehmen zu können, die sich jedoch schlicht als Fehlzitat herausstellt; zitiert ist Oesterreich/Winter/Hellstab, Kommentar zum GKG, Vorb. 3.1, Rd. 15. An der angegebenen Stelle heißt es:

„Nach Abs. 1 der Vorbemerkungen 3.1 wird in jedem Rechtszug eine Gebühr nach der rechtskräftig erkannten Strafe erhoben. In erster Instanz beginnt der Rechtszug i.d.R. mit der Erhebung der öffentlichen Klage (§ 151 StPO), in den weiteren Instanzen mit der Einlegung eines Rechtsmittels.“

Damit wird aber lediglich gesagt, dass jeder Rechtszug gebührenrechtlich getrennt zu betrachten ist, und wann der Rechtszug beginnt. Dass eine Gebühr – ohne Rücksicht auf die näheren Bestimmungen der einzelnen KV-Nrn. – mit Beginn des Rechtszuges quasi automatisch anfalle, wird auch hier (selbstverständlich) nicht behauptet. Vielmehr finden sich denn auch in dem von Ihnen angegebenen Kommentar nur wenige Seiten später klare Aussagen bezüglich des Wegfalls der Revisionsgebühr im hier vorliegenden Falle der Zurücknahme vor Ablauf der Revisionsbegründungsfrist:

„Erledigt sich das Revisionsverfahren ohne Urteil und ohne Beschluss nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO *mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist*, dann ist nach Nr. 3131 eine Gebühr in Höhe von 1.0 der in Betracht kommenden Gebühr aus Nrn. 3100 – 3117 zu erheben. *Wird die Revision vor Ablauf der Revisionsbegründungsfrist zurückgenommen, entfällt die Gebühr nach Nr. 3131 völlig.*“ (Oesterreich/Winter/Hellstab, GKG, Nrn. 3130, 3131 KVGKG, Rd. 6 und 7; Hervorhebung d. Verf.).

Ebenso eindeutig ist dies aber auch in anderen Kommentierungen zu finden: „Die Gebühr fällt für die Revisionsinstanz fort, soweit der Rechtsmittelführer die Revision vor dem Ablauf seiner Begründungsfrist zurückgenommen hat“ (Hartmann, Kostengesetze, 38. Aufl. 2008, Nr. 3131 KVGKG, Rd. 1); „Die

Rücknahme der Revision ermäßigt die Gebühr auf 0 bzw. 1,0, je nachdem, wann sie erfolgt“ (Binz/Dörndorfer/Petzold/Zimmermann, GKG, 1. Auf. 2007, Nr. 3131, Rd. 2).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch die in Ihrer Stellungnahme weiter aufgestellte Behauptung – „unerheblich“ sei, „ob eine wesentlichen Tätigkeit des Gerichts stattgefunden hat“ – im hier verwendeten Sinnzusammenhang und so pauschal nicht richtig ist. Denn dies gilt nur insoweit, als die einzelnen Gebührentatbestände überhaupt einschlägig sind. Ist dies der Fall, kommt es für das Anfallen der Gebühr in der Tat nicht darauf an, wie groß der Aufwand im konkreten Einzelfall für das Gericht gewesen sein mag. Hier aber sind die Gebührentatbestände der Nrn. 3130 und 3131 KVGKG nicht erfüllt. Dann gilt sogar umgekehrt: „Bei einer Rechtzeitigkeit der Rücknahme ist eine vorherige Einarbeitung des Gerichts unschädlich“ (Hartmann, Kostengesetze, 38. Aufl. 2008, KV 3131, Rd. 1), löst also auch dann keine Gebühr aus, wenn das Gericht bereits eine gewisse Tätigkeit entfaltet hat.

3.) Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass diese Regelung auch schon nach altem Recht (vor 2004) so bestand. Nach der damaligen Nr. 6130 (heute: 3130) fiel eine volle Revisionsgebühr (damals: in Höhe von 1,0) nur im „Revisionsverfahren mit Urteil oder Beschluss nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO“ an; nach Nr. 6131 (heute: 3131) wurde die ermäßigte Revisionsgebühr (damals: in Höhe von 0,25) fällig bei „Erledigung des Revisionsverfahrens ohne Urteil und ohne Beschluß nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO *mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist*“ (Hervorhebungen d. Verf.).

Hierzu heißt es in der Kommentierung: „Eine Besonderheit gilt jedoch insoweit, als im Revisionsverfahren keine Gebühr zu erheben ist, wenn das Rechtsmittel der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist (§§ 345, 341 StPO) zurückgenommen wird (Nr. 6131)“ (Oesterreich/Winter/Hellstab, GKG, Stand: Juni 1995; Nrn. 6130, 6131, Rd. 5).

Auch in der im Kommentar enthaltenen Synopse (zu Nr. 3131 n.F. bzw. 6131 a.F., S. 48) ist dieser Umstand noch einmal hervorgehoben: „Keine Gebühr bei Zurücknahme vor Ablauf der Begründungsfrist.“

4.) Schließlich heißt es auch in den Richtlinien der sächsischen Bezirksrevisoren vom 09.12.2004 zum Kostenansatz bei Zurücknahme von unbestimmten Rechtsmitteln: „..., da gemäß § 3 II GKG, KV 3131 nur *die Zurücknahme des als Revision bestimmten Rechtsmittels kostenfrei ist*“ (BezRevRi Nr. 812 aE; Hervorhebungen d. Verf.).

5.) Zusammenfassend bleibt also festzuhalten: Bei Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist fällt weder eine Gebühr nach Nr. 3130 noch eine ermäßigte Gebühr nach Nr. 3131 KVGKG an. Dies ergibt sich völlig zweifelsfrei bereits aus dem Wortlaut der maßgeblichen Gebührentatbestände. Auch aus den Kommentierungen von Oesterreich/Winter/Hellstab, Hartmann und Binz/Dörndorfer/Petzold/Zimmermann geht klar und unmissverständlich die Gebührenfreiheit im vorliegenden Falle der Revisionsrücknahme vor Ablauf der Begründungsfrist hervor. Auch die in Ihrer Stellungnahme angegebene Kommentarstelle besagt nichts anderes. Zum Beleg für die Behauptung, die Revisionsgebühr sei anzusetzen, ist sie vollkommen unbrauchbar.

6.) Da das Erinnerungsverfahren durch die korrigierende Entscheidung der StA Görlitz abgeschlossen ist, ist von Ihrer Seite innerhalb des offiziellen Verfahrens nichts veranlasst. Dieses Schreiben ist rein informatorischer Natur und richtet sich vielmehr an Sie persönlich in der Hoffnung, die Wiederholung eines solchen Vorganges zukünftig zu vermeiden. Über eine Antwort würde ich mich dennoch freuen.


(i.A. Jörg Eichler)

Anlagen:

- neue Kostenaufstellung der Staatsanwaltschaft Görlitz vom 19.01.2010
- Ihre Stellungnahme zum Kostenansatz vom 27.04.2009